

Code of Conduct

Stand: 21. August.2007

1 Vorbemerkungen

Die International Organisation of Securities Commission (IOSCO) hat im September 2003 allgemeine Prinzipien für die Tätigkeiten von Rating-Agenturen veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung folgte die Aufstellung eines Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies (Code Fundamentals) im Jahre 2004. Diese allgemeinen Prinzipien werden von den europäischen Aufsichtsbehörden zwar nicht obligatorisch verlangt, ihre Einhaltung gilt allerdings als wünschenswert, auch um einer evtl. regulatorischen Vorschrift zuvorzukommen.

Im Sinne des Code Fundamentals sind Rating-Agenturen Einrichtungen, die Ratings zur Bewertung des Kreditrisikos der Emittenten von Schuldtiteln und anleiheähnlichen Wertpapieren veröffentlichen. Dabei gilt als Rating „eine Meinungsäußerung zur Bonität einer Einrichtung, einer Kreditzusage, eines Schuldtitels oder anleiheähnlichen Wertpapiers oder eines Emittenten solcher Verpflichtungen, die unter Verwendung eines festgelegten und definierten Klassifizierungssystems abgegeben wird“.

Assekurata ist am 1.10.1996 als erste professionelle deutsche Rating-Agentur für Versicherungsunternehmen gegründet worden. Assekurata ist keine „Credit Rating Agency“ gemäß der IOSCO-Prinzipien. Assekurata beurteilt Versicherungsgesellschaften primär aus der Sicht von Versicherungsnehmern. Dabei spielt unter anderem die „Sicherheit“ bzw. „Solvenz“ oder „Finanzstärke“ einer Versicherungsunternehmung eine maßgebliche Rolle. Assekurata bewertet aber keine Schuldtitel, Kredite oder anleiheähnlichen Wertpapiere. Daher trägt Assekurata auch nicht dazu bei, „die vorhandene Informationsasymmetrie zwischen Kreditnehmern und Emittenten von Schuldtiteln und anleiheähnlichen Wertpapieren einerseits und Kreditgebern und Käufern von Schuldtiteln und anleiheähnlichen Wertpapieren andererseits zu verringern“.

Gleichwohl bewertet Assekurata Einrichtungen, die als Versicherungsgesellschaften den Kunden gegenüber vertragliche Zusagen (Versicherungsschutz) abgeben, die sie bei der Vorlage der vertraglich festgelegten Voraussetzungen (Versicherungsfall) einzulösen verpflichtet sind. Die Beurteilung durch Assekurata geht über die Fähigkeit des Versicherers,

seine vertraglich zugesicherten Verpflichtungen erfüllen zu können, hinaus. Im Fokus der Assekurata-Ratings steht auch die Qualität der Art und Weise, mit der ein Versicherer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt (Kundenorientierung).

Neben Versicherungsgesellschaften beurteilt Assekurata mit dem Karriere-Rating die Qualität von Vertrieben- bzw. Vertriebsgesellschaften im Finanzdienstleistungsmarkt. Bei der Beurteilung werden Qualitätsmaßstäbe (z.B. Sicherheit und Vermittlerorientierung) aus Sicht der (potenziellen) Mitarbeiter zugrunde gelegt.

Obwohl Assekurata sich nicht als Credit Rating Agency sieht und sich damit nicht als zur unmittelbaren Zielgruppe der IOSCO Code Fundamentals zugehörig zählt, hat sich Assekurata freiwillig einem Verhaltenskodex verpflichtet, der den IOSCO Code Fundamentals nahezu vollständig entspricht. An den Stellen, die nicht auf die Geschäftstätigkeit der Assekurata übertragbar sind, wird dies mit einer entsprechenden Erklärung erläutert.

Assekurata ist sich seiner Verantwortung auf den Versicherungsmärkten bewusst. Die in den IOSCO Code Fundamentals beschriebenen Prinzipien dienen ebenso den Versicherungsunternehmen, die sich einem Assekurata-Rating unterziehen, wie auch den Vertriebskanälen oder den Versicherungsnehmern, die Assekurata-Ratings als Unterstützung bei ihren Auswahlentscheidungen nutzen.

Der nachfolgende Verhaltenskodex ist daher für alle Mitarbeiter von Assekurata bindend. Alle Mitarbeiter von Assekurata müssen sich beim Eintritt in die Gesellschaft und dann einmal jährlich durch ihre Unterschrift wieder neu diesem Kodex verpflichten. Verstöße gegen den Kodex werden durch ein Mitglied der Geschäftsführung disziplinarisch geahndet. Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung von Gesetzesverstößen bleibt hiervon unberührt.

Assekurata wird diesen Verhaltenskodex weiter entwickeln und aktualisieren. Die jeweils gültige Version wird über die Assekurata-Homepage (www.assekurata.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2 Qualität des Ratingprozesses

- a. Assekurata verfügt über schriftlich fixierte Handlungsanweisungen, die sicherstellen, dass die von Assekurata erstellten Ratings auf allen Assekurata zugänglichen Informationen beruhen, die für die fundierte Durchführung eines Ratings gemäß der veröffentlichten Rating-Methodik erforderlich und relevant sind.
- b. Assekurata verwendet Rating-Verfahren, die rigoros und systematisch sind.

Sie führen zu Ratings, die eine objektive Validierung – soweit dem Sachverhalt angemessen – auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Vergangenheit ermöglichen.

- c. Die festgelegten und definierten Rating-Methoden werden von den Analysten bei der Bewertung von Versicherungsgesellschaften konsequent angewandt. Die mit der Methodenentwicklung und -pflege betrauten Bereichsleiter überwachen die Anwendung der Methodik.
- d. Assekurata-Ratings werden von Assekurata vergeben und nicht von einzelnen Analysten. Die in den Veröffentlichungen der Assekurata namentlich genannten Analysten sind jeweils nur als Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen der Öffentlichkeit aufgeführt. Bei der Erstellung eines Ratings wird das Rating-Team jeweils von einem erfahrenen Analysten als Projektleiter geführt. Die endgültige Festlegung eines Ratings erfolgt durch ein Rating-Komitee, dem neben dem Rating-Team und der Geschäftsführung der Assekurata auch unternehmensexterne Experten angehören. Hierdurch wird die konsistente Anwendung der Assekurata-Methodik sichergestellt. Die externen Mitglieder des Rating-Komitees sind auf der Homepage der Assekurata veröffentlicht und werden den Versicherungsunternehmen zu Beginn des Rating-Prozesses namentlich genannt.
- e. Assekurata bewahrt alle internen Unterlagen auf, die bei der Erstellung eines Ratings relevant sind und die als Dokumentation die Entstehung eines Ratings auch nachträglich nachvollziehbar machen. Dabei werden gesetzliche Aufbewahrungsfristen eingehalten. Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, werden in Abhängigkeit ihrer Bedeutung für den einzelnen Rating-Prozess archiviert. Die eigentliche Rating-Dokumentation wird ohne zeitliche Begrenzung zumindest auf elektronischen Datenträgern aufbewahrt.
- f. Die Verabschiedung des Ratings im Rating-Komitee gewährleistet eine Qualitätssicherung des Ratings, so dass keine falschen und/oder irreführenden Rating-Ergebnisse produziert werden. Assekurata veröffentlicht Ratings ausschließlich nach Freigabe durch das Versicherungsunternehmen, das beurteilt wurde. Zuvor erhalten die Gesellschaften die Möglichkeit, die korrekte Verarbeitung der bereitgestellten Informationen, auf denen das Rating basiert, zu überprüfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass weder falsche noch irreführende Bewertungen in die Öffentlichkeit gelangen.
- g. Assekurata verfügt über ein umfassendes System der Kapazitäts- und Personalplanung. Hierdurch wird sichergestellt, dass für die Durchführung von Ra-

tings jeweils ausreichend qualifiziertes Personal bereitgestellt werden kann. Bei absehbaren Kapazitätsengpässen wird mit dem Versicherungsunternehmen, das ein Rating beauftragt hat bzw. beauftragen will, eine zeitliche Anpassung des Rating-Prozesses vereinbart, um eine qualitativ hochwertige Durchführung des Rating-Verfahrens zu gewährleisten. Die finanzielle Liquidität und Solidität ist jederzeit gesichert. Assekurata verfügt über ausreichende Eigenmittel. Fremdkapital wird in der Assekurata nicht eingesetzt.

- h. Assekurata realisiert die Kontinuität in aufeinanderfolgenden Rating-Prozessen durch die namentliche Benennung von erfahrenen Analysten, die langfristig für eine Versicherungsgesellschaft bzw. eine Gruppe/einen Konzern zuständig sind (Kundenbetreuer). Die Mitglieder der jeweiligen operativen Rating-Teams unter der Leitung des genannten Kundenbetreuers wechseln hingegen in regelmäßigen Abständen, um einer möglichen Gewöhnung vorzubeugen.

3 Laufende Überwachung und Aktualisierung

- a. Alle Assekurata Ratings werden laufend überwacht und beobachtet. Hierzu dienen die systematische Auswertung der relevanten Presseveröffentlichungen, die regelmäßigen persönlichen Gespräche mit Repräsentanten des gerateten Unternehmens sowie die Überprüfung von Informationen aus allgemeinen Quellen auf ihre Bedeutung für das beurteilte Unternehmen. Unabhängig davon werden alle Ratings von Assekurata nach einer Laufzeit von 12 Monaten aktualisiert oder – verbunden mit einer entsprechenden Pressemitteilung – aus der Öffentlichkeit entfernt.
- b. Alle freigegebenen Ratings von Assekurata werden der Öffentlichkeit zwingend auf zwei Arten bekannt gemacht: Assekurata veröffentlicht entsprechende Pressemitteilungen und stellt die Rating-Berichte über die aktuellen Ratings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ins Internet (www.assekurata.de). Alle freigegebenen Informationen über ein aktuelles Rating sind jedermann kostenfrei über die Assekurata-Homepage zugänglich. Assekurata hat einen systematischen Prozess verankert, der im Falle einer vorzeitigen Anpassung eines Ratings („Watch List“), einer Aberkennung eines Ratings aufgrund besonderer Vorkommnisse oder einer Einstellung des Ratings aufgrund der Unterlassung eines Folgeratings die Information der Öffentlichkeit sicherstellt (Pressemitteilung und Veröffentlichung auf der Assekurata-Homepage). Mit den Versicherern, die ein Rating beauftragen, wird diese Vorgehensweise vertraglich vereinbart. Damit ist sichergestellt, dass Versicherer sich diesen Veröffentlichungen nicht widersetzen können.

4 Integrität des Rating-Prozesses

- a. Assekurata ist bisher nur in Deutschland tätig. Auf alle in Deutschland gültigen Gesetze sind die Assekurata-Mitarbeiter durch einen internen Verhaltenskodex schriftlich verpflichtet. Assekurata verpflichtet sich vorsorglich, dass die Gesellschaft und ihre Angestellten die geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen sie tätig werden sollte, einhalten.
- b. Assekurata versteht sich als kritische Beobachterin der Versicherungswirtschaft. Hieraus folgt unmittelbar, dass Assekurata und ihre Angestellten sich gegenüber den zu ratenden Unternehmen, Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit objektiv, professionell, fair und redlich verhalten.
- c. Die Personalauswahl bei Assekurata unterliegt einem mehrstufigen strengen Auswahlprozess. Die Analysten der Assekurata sind zu Integrität verpflichtet. Alle Mitarbeiter müssen entsprechende Verpflichtungen (Datenschutz, Insiderregelungen, Verhaltenskodex) eingehen. Personen, die erkennbare Mängel an Integrität aufweisen, aber auch solche, deren Integrität in Zweifel stehen, werden von Assekurata nicht beschäftigt.
- d. Assekurata und ihren Angestellten ist es untersagt, vor Abschluss eines Ratings Hinweise hinsichtlich des zu vergebenden Urteils zu geben. Assekurata bietet allerdings den Versicherungsunternehmen an, sich in einem vereinfachten Verfahren einem Pretest zu unterziehen, der unvollständige (z.B. keine empirische Kundenbefragung) Analysen umfasst und daher nur vorläufige Trendaussagen zulässt. Dieses vereinfachte Verfahren wird durch einen separaten Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft geregelt und ist in keinem Fall zur Veröffentlichung bestimmt. Der Versicherer bekommt allerdings die Möglichkeit, die Ergebnisse dieses Pretests mit einem neuen Vertrag und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Informationen in ein ordentliches Assekurata-Rating zu überführen.
- e. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften hat Assekurata einen Beschwerdeverantwortlichen (Chief Compliance Officer/CCO) eingesetzt. Als CCO wurde von Assekurata der Vorsitzende des Beirats und Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft bestimmt. Der CCO ist im operativen Geschäft der Assekurata nicht tätig und erhält keine Vergütungen, die mit dem Rating-Geschäft der Assekurata in Zusammenhang stehen. Der Name und die E-Mailadresse des CCO sind auf der Assekurata-Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich.
- f. Erfährt ein Mitarbeiter der Assekurata, dass ein anderer Mitarbeiter sich in ei-

ner Weise verhält oder Verhalten hat, die gesetzeswidrig oder unethisch ist oder gegen den Verhaltenskodex von Assekurata verstößt, so hat er dies unverzüglich an den Beschwerdeverantwortlichen (CCO) oder die Geschäftsführung zu melden, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Bei der Einschätzung von Fehlverhalten durch die Mitarbeiter wird kein rechtliches Fachwissen zugrunde gelegt. Es wird aber von den Mitarbeitern erwartet, dass sie Aktivitäten melden, die einer verantwortungsbewussten Person als fragwürdig auffallen. Erhält der Beschwerdeverantwortliche (CCO) oder die Geschäftsführung Meldung über ein Fehlverhalten, sind diese verpflichtet, den Vorgang zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, die den Gesetzen und Vorschriften bzw. den von Assekurata festgelegten Verhaltensregeln entsprechen. Die Geschäftsführung von Assekurata wird einen Mitarbeiter, der nach bestem Gewissen eine Meldung über Fehlverhalten abgibt, vor möglichen Repressalien durch andere Mitarbeiter der Assekurata schützen. Es ist gewährleistet, dass, mit Ausnahme justiziabler Beweisführung, die Anonymität des Meldenden beibehalten wird.

5 Unabhängigkeit der Assekurata und Vermeidung von Interessenskonflikten

5.1 Allgemeines

- a. Assekurata verpflichtet sich, Ratings oder einzelne Teilbereiche eines Ratings nicht aufgrund von möglichen (wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen) Auswirkungen auf die Rating-Agentur, auf das zu ratende Unternehmen oder auf andere Marktteilnehmer zu unterlassen oder davon Abstand zu nehmen.
- b. Assekurata und ihre Mitarbeiter wahren Unabhängigkeit und Objektivität sowohl nach innen als auch in der Außendarstellung durch Sorgfalt und professionelles Urteilsvermögen.
- c. Für die Ermittlung des Ratings werden nur solche Kriterien herangezogen, die für die Urteilsfindung relevant sind.
- d. Bestehende oder nicht bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen Assekurata und einem zu ratenden oder anderen Unternehmen haben keinen Einfluss auf das Rating der Assekurata.
- e. Assekurata engagiert sich ausschließlich in solchen Nebentätigkeiten, die nicht zu einem Interessenskonflikt mit ihrer Rating-Tätigkeit führen. Assekurata nutzt das vorhandene Fachwissen, um in Marktstudien und/oder besonderen Auswertungen Zusatzleistungen zu erbringen. Für die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages gibt es Entscheidungsregeln und -gremien, die auf die Ver-

meidung von potenziellen Interessenskonflikten ausgerichtet sind.

5.2 Verfahrensweisen und Grundsätze der Assekurata

- a. Assekurata hat die Kriterien, die zu einem Interessenskonflikt führen könnten, festgelegt und schriftlich fixiert. Möglicherweise auftretende Interessenskonflikte werden nicht eingegangen, beseitigt oder anderenfalls veröffentlicht.
- b. Die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenskonflikte erfolgt zeitnah, vollständig und unmissverständlich an prägnanter Stelle.
- c. Assekurata veröffentlicht das grundsätzliche Prinzip der Vergütung durch ihre Auftraggeber. Erhält Assekurata von einem gerateten Unternehmen Vergütungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Rating stehen, bspw. für Zusatzleistungen, so wird deren Verhältnis zur Gesamtvergütung offengelegt. Da sich Assekurata vertraglich zu Stillschweigen über Ratings verpflichtet, die nicht veröffentlicht werden, kann dies nur für Gesellschaften gelten, die einer Veröffentlichung ihres Ratings zugestimmt haben.
- d. Assekurata und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, nicht mit Wertpapieren und Derivaten zu handeln, die zu einem Interessenskonflikt mit der Rating-Tätigkeit führen. Für die Assekurata ist dies Bestandteil der Unternehmenssatzung (striktes Verbot des Handels mit Aktien und/oder Genussscheinen von Versicherungsgesellschaften) und für die Mitarbeiter der Assekurata Bestandteil der Verpflichtung auf den internen Verhaltenskodex.
- e. Assekurata beurteilt keine nationalen Einrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die gegenüber der Assekurata Aufsichtspflichten erfüllen.

6 Unabhängigkeit der Analysten und Mitarbeiter der Assekurata

- a. Die Berichtslinien für Mitarbeiter der Assekurata sind so strukturiert, dass bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte beseitigt oder wirksam gehandhabt werden können. Die Mitarbeiter der Assekurata werden nicht auf Grundlage des Umsatzes des von ihnen erstellten einzelnen Ratings eines Unternehmens oder dessen Betreuung vergütet. Dies schließt jedoch für Führungskräfte nicht einen variablen Vergütungsbestandteil aus, der sich nach dem Jahresumsatz des von ihnen insgesamt verantworteten Geschäftsbereichs richtet bzw. einen variablen Vergütungsbestandteil für Analysten, der sich am Umfang aller von ihnen betreuten Ratings orientiert.
- b. Die Mitarbeiter der Assekurata sind von den Gesprächen über die Vergütung des von ihnen zu ratenden Unternehmens grundsätzlich ausgeschlossen. Bei

Folgeratings oder in Anbahnungsgesprächen sind leitende Mitarbeiter befugt, das Prinzip der Rating-Vergütung mit den Versicherern zu besprechen. Die endgültige Entscheidung zur Vergütung wird ausschließlich durch die Geschäftsführung von Assekurata getroffen.

- c. Mitarbeiter der Assekurata dürfen (Verpflichtung durch den internen Verhaltenskodex) nicht an einem Rating-Prozess eines Unternehmens teilnehmen oder die Bewertung anderweitig beeinflussen, wenn sie
- Wertpapiere oder Derivate des zu bewertenden Unternehmens besitzen, hiervon ausgenommen sind Anteile an diversifizierten kollektiven Kapitalanlageplänen,
 - Wertpapiere oder Derivate einer mit dem zu bewertenden Unternehmen verbundenen Einrichtung besitzen, deren Besitz einen Interessenskonflikt verursachen könnte, hiervon ausgenommen sind Anteile an diversifizierten kollektiven Kapitalanlageplänen,
 - vor kurzem ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere wesentliche Geschäftsbeziehung mit dem zu bewertenden Unternehmen hatten, die einen Interessenskonflikt verursachen könnte,
 - einen direkten Familienangehörigen (Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder oder Geschwister) haben, der gegenwärtig für das zu bewertende Unternehmen tätig ist.
- d. Den Analysten der Assekurata und sämtlichen in den Rating-Prozess eingebundenen Personen einschließlich deren Ehegatten, Partner oder minderjährigen Kindern ist es nicht gestattet, Wertpapiere und Derivate zu kaufen, zu verkaufen oder sich an Transaktionen zu beteiligen, die sich auf Unternehmen beziehen, welche zum hauptsächlichen analytischen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters gehören. Hiervon ausgenommen sind Anteile an diversifizierten kollektiven Kapitalanlageplänen.
- e. Den Mitarbeitern der Assekurata ist es untersagt, Geld, Geschenke oder Gefälligkeiten von Unternehmen anzunehmen, mit denen Assekurata eine Geschäftsbeziehung unterhält. Ausgenommen hiervon sind Geschenke, die zu besonderen Anlässen gewährt werden und den Wert eines Weihnachtsgeschenks unter Geschäftspartnern nicht überschreiten, sowie generell Einladungen zu Geschäftsessen. Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern nach Rücksprache und Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet, an Ver-

anstaltungen auf Einladung von Unternehmen, zu denen Assekurata eine Geschäftsbeziehung unterhält, teilzunehmen, die sich an verschiedene Geschäftspartner richtet (Firmenjubiläen etc.), und die der Präsenz von Assekurata in der Versicherungswirtschaft zuträglich sind.

- f. Mitarbeiter der Assekurata, die eine persönliche Beziehung zu einem Mitarbeiter eines zu bewertenden Unternehmens eingehen, aus der sich evtl. das Potenzial für einen Interessenskonflikt ergibt, sind verpflichtet, diesen Interessenskonflikt gegenüber der Geschäftsleitung zu melden.

7 Pflichten der Assekurata gegenüber der Öffentlichkeit und den von ihr gerateten Unternehmen

7.1 Transparenz und zeitnahe Veröffentlichung von Ratings

- a. Wird ein Rating durch das bewertete Unternehmen zur Veröffentlichung freigegeben, erfolgt eine zeitnahe Veröffentlichung durch Assekurata.
- b. Assekurata veröffentlicht sämtliche freigegebenen Ratings durch eine Pressemitteilung und auf der eigenen Internetseite.
- c. Jedes Assekurata-Rating ist grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gültig. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rating veröffentlichten Dokumente sind derart gekennzeichnet, dass die Aktualität des betreffenden Ratings erkennbar ist (die Einzeldarstellung der Ratings auf der Assekurata-Homepage enthält grundsätzlich das Tagesdatum der Veröffentlichung sowie den Ratingtyp, also Erst- oder Folgerating).
- d. Assekurata veröffentlicht Ratings nur und ausschließlich nach Freigabe durch den betroffenen Versicherer. Widerspricht ein Versicherungsunternehmen der Freigabe, wird dies nicht explizit publiziert. Auf der Homepage der Assekurata ist pro Versicherungssparte die Anzahl der nicht veröffentlichten Ratings jeweils aktuell ersichtlich. Assekurata hat sich zu striktem Stillschweigen über den Rating-Prozess als solchen verpflichtet, wenn ein Rating nicht freigegeben wird. Dieses Grundprinzip ist aus den Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen nicht entfernbar.
- e. Assekurata veröffentlicht auf ihrer Internetseite und nach Anlass in verschiedenen Publikationen die Grundsätze des Rating-Verfahrens. Darüber hinaus stellt Assekurata für jedes veröffentlichte Rating einen so genannten Ratingbericht auf ihrer Internetseite kostenfrei zur Verfügung, um die Nachvollziehbarkeit der

Urteilsfindung zu gewährleisten.

- f. Sowohl die von Assekurata verschickte Pressemitteilung als auch der Ratingbericht erläutert Kernelemente, die dem Rating zugrunde liegen.
- g. Assekurata präsentiert ein vergebenes Rating persönlich vor dem Gesamtvorstand der betroffenen Versicherungsgesellschaft. Der Vorstand hat vier Wochen Zeit, die Informationen, auf denen das Ergebnis basiert, auf ihre Korrektheit zu überprüfen und/oder eine Entscheidung über die Veröffentlichung des Ratings zu treffen (einzelvertragliche Verpflichtung des Versicherers). Sowohl eine mögliche Veröffentlichung als auch die Abänderung eines Ratings wird von Assekurata mit dem bewerteten Unternehmen abgestimmt. Begründete Einwände des Unternehmens gegen das Rating werden von Assekurata mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.
- h. Assekurata beurteilt deutsche Erstversicherungsunternehmen aus Sicht der Versicherungsnehmer. Durch das bis 1994 geltende System der materiellen Staatsaufsicht in Deutschland und das seitdem existierende System der Finanzaufsicht über Versicherungsgesellschaften gibt es keine „Ausfallraten“, deren historische Entwicklung beobachtet werden könnten. Daher hat auch Assekurata keine solchen Datenreihen zur Verfügung.
- i. Assekurata führt grundsätzlich nur mandatierte Ratings durch. Jedes von Assekurata veröffentlichte Rating ist unter Mitwirkung der betroffenen Versicherungsgesellschaft entstanden.
- j. Bei wesentlichen Änderungen der Rating-Methodik wird die Darstellung auf der Homepage aktualisiert. Die permanenten Anpassungen und Aktualisierungen des Rating-Verfahrens werden aufgrund der damit verbundenen Komplexität nicht explizit veröffentlicht. Gleichwohl verpflichtet sich Assekurata, Anpassungen des Verfahrens vor der Anwendung zu testen.

7.2 Behandlung vertraulicher Informationen

- a. Um die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, die Assekurata im Rahmen des Rating-Prozesses von den zu bewertenden Unternehmen erhält, zu gewährleisten, werden alle Dokumente der Assekurata, die potenziell vertrauliche Informationen beinhalten könnten, dem bewerteten Unternehmen zur Prüfung auf solche Inhalte vorgelegt, bevor diese von Assekurata veröffentlicht werden. Alle Mitarbeiter haben sich schriftlich dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit erhaltener Informationen in jeglichem Zusammenhang zu gewährleisten.

- b. Assekurata verwendet vertrauliche Informationen nur zu Zwecken und im Zusammenhang mit ihren Rating-Aktivitäten oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Vertraulichkeitsvereinbarungen, die mit dem zu bewertenden Unternehmen getroffen wurden.
 - c. Die Mitarbeiter der Assekurata sind im Umgang mit Inventar und Unterlagen zur Sorgfalt verpflichtet, um diese vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Die Gesellschaft hat die notwendigen Voraussetzungen technischer, organisatorischer sowie personeller Art geschaffen.
 - d. Den Mitarbeitern der Assekurata sind Transaktionen mit Wertpapieren untersagt, sofern sie vertrauliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere besitzen.
 - e. Die Mitarbeiter der Assekurata haben sich mit den Grundsätzen der Assekurata in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren – wie im Verhaltenskodex beschrieben – vertraut zu machen und deren Einhaltung regelmäßig zu bestätigen.
 - f. Die Mitarbeiter der Assekurata dürfen keine vertraulichen Informationen über Ratings oder mögliche zukünftige Rating-Handlungen der Assekurata weitergeben.
 - g. Die Mitarbeiter der Assekurata dürfen vertrauliche Informationen, die sie von den zu bewertenden Unternehmen erhalten haben, nicht an mit Assekurata verbundene Unternehmen weitergeben. Innerhalb der Assekurata dürfen vertrauliche Informationen nur in dem Maße weitergegeben werden, wie es für die Rating-Erstellung notwendig ist.
 - h. Die Mitarbeiter der Assekurata dürfen vertrauliche Informationen nicht zum Zwecke des Handels mit Wertpapieren oder zu einem anderen Zweck als der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Assekurata verwenden oder weitergeben.
- 7.3 Offenlegung des Verhaltenskodex und Kommunikation mit den Marktteilnehmern
- a. Assekurata und ihre Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex. Sofern der Kodex in einzelnen Bereichen von den Vorgaben der IOSCO abweicht, ist dies auf die besondere Tätigkeit der Assekurata zurückzuführen, wie sie in der Einleitung des Kodex beschrieben wurde. Eventuelle Anpassungen des Verhaltenskodex werden von Assekurata zeitnah veröffentlicht.

- b. Der von Assekurata eingesetzte Beschwerdeverantwortliche (CCO) ermöglicht den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit, ihre Fragen, Anliegen oder Beschwerden hinsichtlich der Tätigkeit der Assekurata zu kommunizieren. Auf diesem Weg ist gewährleistet, dass die Geschäftsführung der Assekurata über Sachverhalte unterrichtet wird, die für die Festlegung der Verfahrensweisen der Assekurata relevant sind.

Köln, den 21.08.2007

gez. Dr. Christoph Sönnichsen